



Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

23.08.2022

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Werk

Telefon: 492-5112

Werk@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Betrifft

Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes NRW

Beratungsfolge

30.08.2022	Ausschuss für Personal, Digitalisierung, Organisation, Sicherheit und Ordnung	Vorberatung
01.09.2022	Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien	Vorberatung
06.09.2022	Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft	Vorberatung
07.09.2022	Hauptausschuss	Vorberatung
07.09.2022	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat beschließt die sächlichen und personellen Veränderungen, die zur Umsetzung der Anforderungen aus dem „Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Landeskinderschutzgesetz NRW)“ notwendig sind.
2. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass für die Umsetzung des § 5 des Landeskinderschutzgesetzes NRW ab dem 01.09.2022 eine personelle Aufstockung um 10 VZÄ im Kommunale Sozialdienst (KSD) insgesamt dauerhaft notwendig ist.

Die Verstetigung erfolgt über den Stellenplan 2023.
Für das Jahr 2022 werden die Stellen überplanmäßig eingerichtet.

3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass für die geforderten Koordinierungsarbeiten nach § 9 des Landeskinderschutzgesetzes NRW 2 VZÄ zusätzlich notwendig sind.

Die Verstetigung erfolgt ebenfalls über den Stellenplan 2023.
Für das Jahr 2022 werden die Stellen überplanmäßig eingerichtet.

4. Der Rat nimmt weiterhin zur Kenntnis, dass ein Betrag i. H. v. 91.000 € als Sachkosten für den Kinderschutz dauerhaft ab dem Haushaltsjahr 2023 zur Verfügung gestellt wird und anteilig für 2022 ein Betrag i. H. v. 25.000 €.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Teilergebnisplan					
	Nr.	Bezeichnung	Haushaltsjahr	Betrag €	Bemerkung
Produktgruppe	0605	Erzieherische und wirtschaftliche Hilfen für Familien			
Zeile	02	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2022 2023 2024ff	677.800 € 1.018.890 € 1.021.070 €	Belastungsausgleich § 12 Landeskinderschutzgesetz NRW
Summe Erträge			2022 2023 2024ff	677.800 € 1.018.890 € 1.021.070 €	
Zeile	11	Personalaufwendungen	2022 2023 2024ff	298.740 € 909.650 € 923.290 €	anteilig 4 Monate (10 VZÄ S 14 SuE und 2 VZÄ S 18 SuE) 10 VZÄ S 14 SuE zuzüglich 2 VZÄ S 18 SuE
Zeile	13	Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	2022 2023ff	25.000 € 91.000 €	2022 anteilig
Summe Aufwendungen			2022 2023 2024ff	323.740 € 1.000.650 € 1.014.290 €	
Saldo			2022 2023 2024ff	- 354.060 € - 18.240 € - 6.780 €	

Die Deckung aller dargestellten Aufwendungen erfolgt über die Erträge aus dem Belastungsausgleich nach § 12 Landeskinderschutzgesetz NRW.

Die mit der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes verbundenen Erträge und Aufwendungen für die Jahre 2023 ff. sind im Haushaltsplanentwurf 2023 bei der o. g. Produktgruppe veranschlagt. Die in 2022 zur Finanzierung erforderlichen Ermächtigungen werden im Rahmen der flexiblen Haushaltsführung bereitgestellt.

Begründung:

Sachdarstellung:

Das „Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Landeskinderschutzgesetz NRW)“ ist vom Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 06.04.2022 beschlossen worden und bis auf die §§ 6 bis 8 bereits am 01.05.2022 in Kraft getreten.

Ziel dieses Gesetzes ist die Präzisierung, Qualifizierung und Stärkung der staatlichen Rolle im Kinderschutz durch den Ausbau der Unterstützung des Landes für die kommunalen Jugendämter bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdung. Dabei werden auch die Rechte der Kinder und Jugendlichen, die die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nutzen, durch erweiterte Beteiligungsmöglichkeiten gestärkt.

Ein wesentlicher Punkt dabei ist die Schaffung und Umsetzung von Leitlinien und einheitlichen Standards. Die fachlichen Standards orientieren sich an den beiden Empfehlungen der Landesjugendämter („*Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII*“ und „*Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft*“ LWL/LVR 2020) und sind mit den Konkretisierungen aus dem Landeskinderschutzgesetz dauerhaft zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Künftig gelten diese sowohl bei der Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII, als auch im Hinblick auf Schutzkonzepte in Angeboten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Kindertageseinrichtungen, Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, stationäre Hilfen zur Erziehung). Damit einhergehend wird ein umfassendes Qualifizierungsprogramm für alle betroffenen Fachkräfte in die Wege geleitet werden. Vorrangiges Ziel dabei ist immer, mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen und angemessen zu reagieren.

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Vernetzung und Koordination aller relevanten Akteurinnen und Akteure vor Ort. Dafür sollen in allen Jugendamtsbezirken interdisziplinäre Netzwerke zum Thema Kinderschutz aufgebaut werden. Qualität und Nachhaltigkeit dieser Strukturen sollen durch Netzwerkkordinator/-innen gewährleistet werden, die auch verantwortlich für die Erstellung von kommunalen Kinderschutzkonzepten sind.

Die kommunalen Kinderschutzkonzepte sollen in einem Turnus von 5 Jahren überprüft werden. Dazu sind noch Strukturen auf Landesebene zu schaffen (ab 01.07.2023). Diese Prüfung soll Grundlage für eine kontinuierliche, qualifizierte Weiterentwicklung der Standards und Konzepte vor Ort sein.

Das Landeskinderschutzgesetz NRW ergänzt und präzisiert wichtige Regelungen und Aspekte des Bundesgesetzes, die als Ergebnis der SGB-VIII-Reform im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verankert wurden.

- So verweisen § 5 Landeskinderschutzgesetz NRW und § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW (tritt am 01.07.2023 in Kraft) explizit auf § 79a SGB VIII und konkretisieren die Anforderungen an die fachlichen Standards in der Umsetzung;
- § 10 Abs. 3 Landeskinderschutzgesetz NRW ergänzt und konkretisiert die Aufgaben des Jugendamtes nach § 37b Abs. 1 SGB VIII und setzt ein Schutzkonzept gemäß dem geänderten § 79a SGB VIII voraus;
- § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW enthält unter Verweis auf den geänderten § 45 SGB VIII sowie den neuen § 45a SGB VIII weitere Anforderungen an Schutzkonzepte in Einrichtungen;
- § 3 Abs. 3 Landeskinderschutzgesetz NRW überträgt in Ausführung des neuen § 9a SGB VIII zur Einrichtung einer Ombudsstelle die im Bundesgesetz geregelten Hinweispflichten auf die Jugendämter.

Auch eine der Grundannahmen des Landesgesetzes, nämlich die untrennbare Verknüpfung von Kinderschutz und Kinderrechten, verweist auf das Thema Beteiligung des Bundesgesetzes. Für die Wirksamkeit der Bemühungen im Kinderschutz wird daher die Anhörung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend ihres Alters und ihrer Reife vorausgesetzt.

Maßnahmen zur Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes

Das Landeskinderschutzgesetz NRW hebt drei Aspekte besonders hervor, die auf kommunaler Ebene umgesetzt werden müssen:

- a. Kinderschutzkonzepte,**
- b. die fachliche Stärkung des KSD verbunden mit dem Anspruch an qualifizierte Verfahren zur Einschätzung in Gefährdungsverfahren,**
- c. Netzwerkkoordination.**

Hierdurch wird deutlich, dass Kinderschutz nicht in der alleinigen Verantwortung der Kommunalen Sozialen Dienste (KSD) eines Jugendamtes liegt, auch wenn sich hier viele der Anforderungsschwerpunkte wiederfinden. Vielmehr betrifft es alle Dienste des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe in Verbindung mit den Leistungsträgern und weiteren Akteuren im Sinne eines interdisziplinären Kinderschutzes.

1. Entwicklung und Etablierung von Kinderschutzkonzepten

Institutionelle Kinderschutzkonzepte umfassen Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher, psychischer und sexualisierter Gewalt, Machtmissbrauch in der Einrichtung oder dem Angebot. Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die jeweilige Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen. Kinderschutzkonzepte sollen dazu beitragen, dass sich Institutionen und Einrichtungen, die mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbedürftigen arbeiten, zu einem sicheren Ort entwickeln. Dieses ist eine große Herausforderung und gleichzeitig eine Aufgabe, die von elementarer Bedeutung zum Umgang mit u. a. sexualisierter Gewalt ist. Ein vorhandenes und im Alltag gelebtes Schutzkonzept stellt ein Qualitätsmerkmal einer Institution dar und bleibt ein immer fortwirkender Prozess.

Für die Regelungsgegenstände „Kinderschutzkonzepte“ (§§ 10 und 11 Landeskinderschutzgesetz NRW) in den Bereichen Kindertagesbetreuung, Hilfen zur Erziehung (hier bezogen auf die freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe), Jugendförderung, Offener Ganztags sowie Pflegekinderwesen sind Landesförderprogramme zur Unterstützung aufgelegt und werden aktuell auch schon vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien in Anspruch genommen, um den neuen Anforderungen sachgerecht begegnen zu können.

2. Stärkung des KSD durch qualifizierte Verfahren zur Einschätzung in Gefährdungsverfahren und Netzwerkkoordination

Diese Schwerpunkte finden sich in folgenden Paragraphen des Landeskinderschutzgesetzes NRW wieder:

- § 5 Abs.1 und 2 Landeskinderschutzgesetz NRW „Fachstandards“ und Qualifizierung der bezirklichen Sozialarbeit,
- § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW „Qualitätsentwicklung“ (tritt am 01.07.2023 in Kraft),
- § 9 Abs. 1 bis 4 Landeskinderschutzgesetz NRW „Netzwerke Kinderschutz“,
- § 9 Abs. 5 Landeskinderschutzgesetz NRW „Interdisziplinäre Fortbildung“.

2.1 Fachstandards und Qualifizierung

Die wesentlichen Anforderungen, die sich aus diesen (zuvor genannten) Neuerungen ergeben, betreffen den Kommunalen Sozialdienst (KSD). Zum einen beziehen sie sich auf die Qualifizierung von Fachkräften, zum anderen auf die Qualifizierung von Verfahren. Mit beidem hat das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bereits im Zuge der Aufarbeitung des Missbrauchskomplexes begonnen. Über den Prozess der Entwicklung eines neuen Kinderschutzkonzeptes für die Gefährdungseinschätzung im KSD und den erweiterten Instrumenten der Beteiligung von Kindern wurde mit der Vorlage V/0107/2021 und der begleitenden Präsentation im AKJF am 12. Mai 2022 berichtet. Das Konzept wird derzeit nach wie vor in einem Pilotbezirk erprobt. Die erste Zwischenevaluation hat gezeigt, dass das neue Verfahren, die Instrumente und die damit verbundene veränderte Blickrichtung die Intention des Landeskinderschutzgesetzes aufgreifen und umsetzen. Gleichzeitig ist aber auch deutlich geworden, dass hierdurch ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand bei der Fallbearbeitung entsteht. Auf Basis dieser Erfahrung wird der vom Land in der Gesetzesbegründung vorgesehene personelle Mehrbedarf von rund 15% als realistisch angesehen und benötigt.

Aktuell gibt es 64,4 VZÄ im Kommunalen Sozialdienst, eine Erhöhung um 15% bedeutet einen Zuwachs von rund 10 VZÄ. Dieser Zuwachs an Personal im KSD bezieht sich nur auf die in § 5 Landeskinderschutzgesetz NRW geforderten fachlichen Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Der finanzielle Aufwand (Personalaufwendungen EGr. S 14 SuE =70.512 €) beträgt pro Jahr 705.120 €.

In der genannten Vorlage ist ebenso beschrieben, welche Qualifizierungsmaßnahmen als Folge des Missbrauchskomplexes bereits umgesetzt werden bzw. worden sind. Solche Qualifizierungsmaßnahmen müssen jedoch fortlaufend erfolgen, wenn sie wirksam sein sollen. Das Land stellt hierfür auch entsprechende Mittel zur Verfügung. Vorgesehen sind drei Qualifizierungsangebote je Bezirk im Jahr im Umfang von insgesamt 37.500 €.

2.2 Qualitätsentwicklung/Netzwerk Kinderschutz

Als namentlich benannte relevante Handlungsfelder sind neben den zuvor beschriebenen auch die folgenden aufgeführt:

- Qualitätsberatung und einschließlich der Qualitätsentwicklung,
- Koordinierung der Zusammenarbeit der beteiligten Akteure in Netzwerkstrukturen,
- sowie die Entwicklung von Leitlinien für Kinderschutzkonzepte, die in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe zur Anwendung gelangen und deren Zielsetzung darin besteht, mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen sowie ihnen angemessen zu begegnen.

Mit § 9 Abs. 1 bis 4 Landeskinderschutzgesetz NRW werden die Vorgaben des § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zu Netzwerken Kinderschutz konkretisiert. Es werden die Einrichtung von Koordinierungsstellen für die Netzwerke Kinderschutz verbindlich geregelt sowie Aufgaben dieser und des Netzwerkes beschrieben. In diesem Handlungsfeld entstehen Personal- und Sachkosten insbesondere durch die Aufgaben der Koordinierungsstelle (§ 9 Abs. 2 Landeskinderschutzgesetz NRW) sowie die Unterstützung des Netzwerkes bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Organisation interdisziplinärer Fortbildung (§ 9 Abs. 3 und Abs. 5 Landeskinderschutzgesetz NRW).

Im Rahmen der Kostenfolgenabschätzung gemäß § 3 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) legt das Land NRW eine Modellberechnung für die Bereiche Netzwerkkoordination, Öffentlichkeitsarbeit und interdisziplinäre Fortbildung vor. Analog der verwendeten Modellrechnung in der Gesetzesbegründung ergeben sich bezogen auf die Rahmenbedingungen in Münster folgende Bedarfe:

Für die erweiterten Aufgaben im Rahmen der Koordinierung von fünf KSD Bezirken und des übergeordneten Netzwerkes wird von 2 VZÄ (Personalkosten 2 x EGr S 18 SuE = 191.084 € und Sachkosten i.H.v. 53.500 €) ausgegangen, die in Ergänzung zum vorhandenen Fachdienst Kinderschutz benötigt werden.

Als Erfordernis aus dem Missbrauchskomplex nehmen derzeit zwar die beiden Fachkräfte des Fachdienstes Kinderschutz gewisse übergeordnete Koordinierungsaufgaben wahr wie z.B. die Geschäftsführung des runden Tisches gegen sexualisierte Gewalt oder der Schnittstelle für systemherausfordernde Jugendliche. Dadurch fehlt jedoch dringend benötigte Ressource für deren eigentliche Aufgabenschwerpunkte: der Beratung und Unterstützung der KSD-Teams sowie externer Kooperationspartnerinnen und -partnern. Durch die neuen landesfinanzierten Koordinierungsstellen kann somit zu einem die benötigte Entlastung, zum anderen aber auch die Übernahme der vielfältigen neuen Anforderungen sichergestellt werden.

Für die Koordinierungsarbeit sind vom Land NRW auch Sachkosten berücksichtigt worden (§ 12 Abs. 4 Landeskinderschutzgesetz NRW). Diese Sachkosten beziehen sich auf die Unterstützung des Netzwerkes bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Organisation interdisziplinärer Fortbildungen (§ 9 Abs. 3 und Abs. 5 Landeskinderschutzgesetz NRW) und sind, analog der Kostenfolgenabschätzung gemäß § 3 KonnexAG im Rahmen der Gesetzesbegründung bezogen auf Münster wie folgt zu berücksichtigen:

Unterstützung des Netzwerkes bei der Öffentlichkeitsarbeit und der Organisation interdisziplinärer Fortbildungen (§ 9 Abs. 3 und Abs. 5 Landeskinderschutzgesetz NRW).

Kosten für 2 Netzwerktreffen	1.000 €
Kosten für 4 Fortbildungen Netzwerkmitglieder	4.000 €
Öffentlichkeitsarbeit	1.500 €
Veranstaltungen	5.000 €
Verfügungsmittel	12.000 €
Verfügungsmittel, um Gestaltungsspielräume für örtlich angepasste Bedarfe zu eröffnen	30.000 €
	53.500 €

3. Belastungsausgleich durch das Land NRW (§ 12 Landeskinderschutzgesetz NRW)

Das Land NRW sieht vor, den Kommunen hierfür über den Belastungsausgleich Finanzmittel zur Verfügung zu stellen (§ 12 Landeskinderschutzgesetz NRW). Zwischenzeitlich haben die beiden Landesjugendämter die Kommunen über das Verfahren unterrichtet. Der finanzielle Ausgleich beläuft sich in 2022 für NRW auf 45.794.944 €, der anhand eines Verteilschlüssels gem. Landeskinderschutzgesetz NRW auf die Jugendämter verteilt wird. Dieser Verteilschlüssel nach Jugendeinwohnerwerten U 18 Jahre wurde vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeitet. Die Gewährung und Auszahlung der Mittel erfolgt antragslos und automatisiert. Das Verfahren wird durch die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen abgewickelt. Die Auszahlung des Belastungsausgleiches für das Jahr 2022 erfolgt gem. Landeskinderschutzgesetz zum 30. September 2022 (§ 12 Abs. 4 Landeskinderschutzgesetz NRW). Die Auszahlung erfolgt dabei als Gesamtsumme für Münster wie folgt:

	Summe 18jährige pro JA	Anteil an al- len 18jährigen	Verteilung 2022	Verteilung 2023	Verteilung 2024
Münster, Kreisfreie Stadt	47.318	1,57%	677.803 €	1.018.889 €	1.021.073 €

Für die Jahre 2023 und 2024 erfolgt der Ausgleich zum 30. Juni des betreffenden Jahres.

4. Fazit:

Den dargestellten Anforderungen gerecht zu werden, stellt die Kommunen vor fachliche, strukturelle und personelle Herausforderungen, deren damit verbundene finanzielle Belastung durch den Belastungsausgleich aufgehoben werden soll.

Zusammenfassend stellen sich diese folgendermaßen dar:

„Fachstandards“ (§ 5 Abs. 1-2)	10 VZÄ	705.120 €
„Netzwerke Kinderschutz“ (§ 9 Abs. 1–4 „Interdisziplinäre Fortbildung“ (§ 9 Abs. 5), „Qualitätsentwicklung“ (§ 8)	2 VZÄ	191.084 €
Sachkosten Netzwerk/Öffentlichkeitsarbeit/Organisation interdisziplinärer Fortbildungen § (9 Abs. 3 und Abs. 5)		91.000 €
Summe jährlich		987.204 €

Die Verwaltung geht davon aus, dass mit den unterbreiteten Vorschlägen die zentralen Elemente des Gesetzes für eine zukunftsfähige Arbeit im Kinderschutz umgesetzt und gewährleistet werden können. Dennoch ist auch weiterhin zu beachten, dass es sich bei der Arbeit im Kinderschutz um ein sehr dynamisches Tätigkeitsfeld handelt, welches ständiger Beobachtung und Anpassung bedarf.

In Vertretung

gez.
Thomas Paal
Stadtdirektor

Anlagen:
Anlage A